

Bebauungsplan "Solarpark Hollwangen", Gemeinde Schwörstadt

Örtliche Bauvorschriften Begründung

Vorentwurf

Juni 2024



365

Gemeinde Schwörstadt

Bebauungsplan "Solarpark Hollwangen", Gemarkung Schwörstadt

Örtliche Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 20. Juni 2024

Verfahrensführende Gemeinde: Gemeinde Schwörstadt

Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat

Hauptstraße 10

79739 Schwörstadt

Ansprechpartnerin Anita Grether

Tel. 07762 5220 11

bauverwaltung@schwoerstadt.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt

Klosterstraße 1, 88662 Überlingen

Tel. 07551 949558 0 www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. FH) Bernadette Siemensmeyer

Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL

Tel. 07551 949558 4

b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: B.A. Ute Nestel

Tel. 07551 949558 23 u.nestel@365grad.com

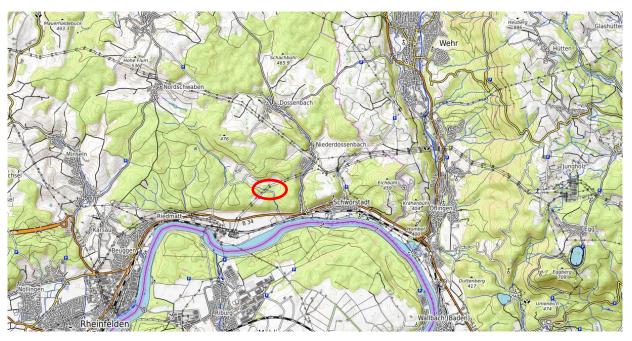
Projekt-Nummer: 3007_bs

Inhaltsverzeichnis

| TEIL I | GRUNDLAGEN | 5 |
|----------|--|-----|
| 1.1 | Übersichtskarte | . 5 |
| 1.2 | Rechtsgrundlagen | . 5 |
| TEIL II | SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN | 6 |
| § 1 F | Räumlicher Geltungsbereich | . 6 |
| § 2 (| Örtliche Bauvorschriften | . 6 |
| TEIL III | BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN | 7 |
| 3.1 | Geltungsbereich | . 7 |
| 3.2 | Äußere Gestaltung baulicher Anlagen | . 7 |
| 3.3 | Werbeanlagen | . 7 |
| 3.4 | Einfriedungen | . 7 |

TEIL I GRUNDLAGEN

1.1 Übersichtskarte



1.2 Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

365° freiraum + umwelt Seite 5

TEIL II SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am die Örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan "Solarpark Hollwangen" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Hollwangen" in der Fassung vom werden folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltungsvorschriften gemäß § 74 LBO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) 1 LBO
Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Gel-

tungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

1.2 Es sind reflexionsarme Module nach neuestem Stand der Technik einzusetzen. Die Aufständerungen sind ebenfalls reflexionsarm auszuführen.

1.3 Die Befestigungen der Aufständerungen der Module sind mittels Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel/-fundament auszuführen.

1.4 Zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche ist ein Mindestabstand von 80 cm einzuhalten (Maßnahme M5 Umweltbericht).

2. Werbeanlagen § 74 (1) 2 LBO

2.1 Im Bereich des Sondergebiets sind nur Werbeanlagen in Form von Informationstafeln für das Projekt und den Projektträger bis zu einer Gesamthöhe von maximal 2 m und einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet.

3. Einfriedungen § 74 (1) 3 LBO

3.1 Einzäunungen sind wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere (Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien) mit einem Mindestabstand von 20 cm vom Boden auszuführen. Für Einfriedungen sind nur landschaftsgerechte und transparente Zäune mit einer Maximalhöhe von 2 m in dezenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün oder Metallzäune zulässig (Maßnahme M4 Umweltbericht).

365° freiraum + umwelt Seite 6

TEIL III BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

3.1 Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Hollwangen". Dieser umfasst eine Fläche von 4,3 ha auf den Flurstücken 5002/7 (teilw.) und 5002/8 (teilw.).

3.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Vorschrift zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und Modulfläche ist erforderlich, um negative Fernwirkungen in die umgebende Landschaft zu minimieren. Durch den festgesetzten Mindestbodenabstand von 80 cm der Module wird eine Beweidung ermöglicht und der Streulichteinfall ist auch in dauerhaft verschatteten Bereichen ausreichend für die Entwicklung einer Vegetationsdecke unter den Modulen.

Die Bauvorschrift zur Art der Befestigung der Aufständerungen dient dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Vermeidung von Bodenversiegelung.

3.3 Werbeanlagen

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering zu halten, wird sowohl die Größe als auch die Höhe möglicher Werbeanlagen beschränkt.

3.4 Einfriedungen

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit einer entsprechenden Zufahrt hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für wandernde Tierarten wird die Zaunanlage mit angemessener Bodenfreiheit errichtet.

Die Begrenzung der Zaunhöhe sowie die Einschränkung der Materialien dienen dem Schutz des Landschaftsbildes.

365° freiraum + umwelt Seite 7